



SVK ASF ATF

Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Anbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende «Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK» orientiert sich am Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterverbildung des SVEB. Dieses wiederum basiert auf an den Vorgaben des Bundes. Die Regelungen gelten vorbehaltlich von Änderungen der Weisungen des Bundes.

Seit dem 20. Dezember 2021 gilt für Weiterbildungen in Innenräumen die 2G-Regel (geimpft oder genesen). Für behördlich angeordnete Weiterbildungen und Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungen gilt gemäss Ausnahmeregelung des Bundes weiterhin die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Aufgrund der geltenden Zertifikatspflicht gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen mehr. Zusätzlich zur 2G- bzw. 3G-Regel gilt die Maskenpflicht. Von der 2G- und 3G-Regel ausgenommen sind die Kursleitenden.

Für die SVK-Kurse heisst dies:

3G-Regel (genesen, geimpft oder getestet) für

- ▶ Vorbereitende Kurse und Prüfungen für die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln
- ▶ Vorbereitenden Kurse und Prüfungen «Sicherer Umgang mit brennbaren Kältemitteln»
- ▶ Vorbereitende Kurse für ESTI-Prüfungen und vom ESTI vorgeschriebene Wiederholungskurse
- ▶ Kurse zur persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

2G-Regel (genesen oder geimpft) für

- ▶ Sämtliche anderen Kurse, sofern diese nicht online durchgeführt werden können.

Alpnach Dorf, 13. Januar 2022

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Kursleitenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **Maskenpflicht**

▶ Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt für Kursleitende, Experten und Teilnehmende.
▶ Die Maske darf nur während dem Konsum von Speisen oder Getränken (sitzend) abgelegt werden.
▶ In den Verpflegungsstätten gelten die Schutzbestimmungen des Gastrobetriebes.
▶ Die Beschaffung der Masken ist Sache der Kunden.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**

▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
▶ In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
▶ Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken.
▶ Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (z. B. Flipchart-Stifte), Maschinen und Werkzeuge, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
▶ Schutzmasken für Teilnehmende werden vom SVK für spezielle Situationen bereitgehalten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht des Kursanbieters.
▶ Der SVK stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Zertifikats- und Maskenpflicht sowie der Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z. B. in zugemieteten Schul- oder Seminarräumen). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. Verfügen die Anbieter der Lokalitäten über eigene Schutzkonzepte, sind auch diese einzuhalten.

3. Massnahmen zu **Information und Management**

▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Zertifikats- und Maskenpflicht sowie Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
▶ Die Kundinnen und Kunden werden über die für Ihren Kurs geltenden Massnahmen informiert.
▶ Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none">○ Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder in Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.○ Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst nach Beendigung der Isolation durch die Behörden an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen dürfen.
▶ Kursleitende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst nach Beendigung der Isolation durch die zuständigen Behörden Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
▶ Kursleitende weisen beim Kursstart auf die für den Kurs geltenden Massnahmen sowie auf allenfalls angepasste Methodenwahl hin.
▶ Die Kursleitenden und weiteres involviertes Personal werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
▶ Die Kursleitenden stellen während dem Kurs sicher, dass die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen umgesetzt werden.
▶ Die Kursleitenden kontrollieren vor Kurs- oder Prüfungsbeginn, ob die Teilnehmenden die 2G- bzw. die 3G-Regel erfüllen. Teilnehmende, welche die Vorgaben nicht erfüllen, werden nicht zum Kurs bzw. zur Prüfung zugelassen.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 4. Januar 2022)

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen.

Die häufigsten Symptome sind:

- ▶ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- ▶ Fieber
- ▶ Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- ▶ Kopfschmerzen
- ▶ Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- ▶ Muskelschmerzen
- ▶ Schnupfen
- ▶ Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- ▶ Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark und können je nach Virusvariante variieren. Sie können auch leicht sein. Bereits ein Schnupfen kann eine Infektion bedeuten. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.